



RICHTLINIEN

über die Förderung des

**Familienunterstützenden Dienst
im Schwarzwald-Baar-Kreis**

(RL-FuD)

Grundlage für die neuen Richtlinien über die Förderung des Familienunterstützenden Dienst im Schwarzwald-Baar-Kreis (RL-FuD) ist §113 i.V.m. § 78 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Diese Richtlinien finden Anwendung, bis ggf. neue Regelungen für Entlastungsangebote anhand eines neuen Landesrahmenvertrages geschaffen werden können.

Vorbemerkung

Familienunterstützende Dienste (FuD) bezeichnen als Sammelbegriff unterschiedliche Hilfen für behinderte Menschen, die in ihrer Herkunftsfamilie leben und in der Regel im Kindes- oder Jugendalter sind, aber auch im erwachsenen Alter sein können. Der Familienunterstützende Dienst will Familien mit einem behinderten Abkömmling entlasten, indem er zeitweise die Pflege und Betreuung, nachfolgend Assistenzleistung genannt, des behinderten Familienmitglieds übernimmt. Durch einzelfallbezogene Hilfen und Assistenzleistungen wird mittelbar die Herkunftsfamilie entlastet bzw. unterstützt.

Der Familienunterstützende Dienst (FuD), teilweise auch Familienentlastender Dienst (FeD) genannt, hat die Aufgabe, Familien mit einem behinderten Kind, Jugendlichen oder Erwachsenen Erholung und Freiräume zu verschaffen, damit auch pflegende und betreuende Angehörige am gesellschaftlichen oder kulturellen Leben teilnehmen können. Das soll die Kräfte erhalten bzw. wiederherstellen, die für die Assistenzleistung für den behinderten Menschen notwendig sind.

1. Aufgaben und Ziele der Familienunterstützenden Dienste, Abgrenzung zu anderen Sozialleistungen

Der FuD dient der Unterstützung und Entlastung von Eltern mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung im Haushalt der Eltern. Bei der Bedarfsbemessung durch das Fallmanagement der Eingliederungshilfe und den dafür festgelegten Kriterien wird zukünftig ausschließlich dieses Ziel berücksichtigt. Es werden dadurch Freiräume für die übrigen Familienmitglieder geschaffen, so dass deren Überlastung verhindert und deren Assistenzbereitschaft gefördert werden. Die Teilhabe des behinderten Menschen (Autonomie und Selbstständigkeit) kann bestenfalls durch den FuD verbessert werden, ist aber nicht originäres Ziel des FuD. Freizeitangebote und Ferienfreizeiten sind nicht Inhalt des FuD und können über Pflegeleistungen finanziert werden. Diese bleiben unberücksichtigt und werden nicht vorrangig betrachtet.

Familienunterstützende Dienste haben somit das generelle Ziel, das behinderte Familienmitglied zu unterstützen und gleichzeitig dadurch die Belastungen der pflegenden und betreuenden Familienmitglieder in körperlicher und seelischer Hinsicht zu reduzieren.

Diese Aufgaben werden von externen Betreuungskräften übernommen und auf die Bedürfnisse des Einzelnen sowie dessen Herkunftsfamilie abgestimmt. Die entlastenden Unterstützungsleistungen werden je nach Inhalt von unterschiedlichen Berufsgruppen erbracht, können zu einem Großteil auch durch Nichtfachkräfte (z.B. Ehrenamtliche, etc.) übernommen werden.

Die meist stundenweise Betreuung beinhaltet in der Regel Beschäftigung und Betreuung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung, ggfs. auch im Rahmen von Freizeitaktivitäten und –gruppen.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines persönlichen Budgets von der Eingliederungshilfe bis zu 16 Tage jährlich in Einrichtungen, die eine Kurzzeitunterbringung anbieten, zu verbringen (ergänzend zu den Pflegeversicherungsleistungen).

Die Betreuung von Kindern (bis Vollendung des 14. Lebensjahres) ist nicht Aufgabe der Eingliederungshilfe, sondern soll über Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt werden (Tagespflege, Tagesmütter). Über die Eingliederungshilfe können behinderungsbedingte Mehrbedarfe, z.B. in Form von Aufschlägen, übernommen werden. Bei Jugendlichen (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) und Erwachsenen ist die Notwendigkeit einer Betreuung während der Abwesenheit der Eltern in der Behinderung begründet und somit vollständig im Leistungsbereich der Eingliederungshilfe verortet.

Da Angebote der Jugendhilfe für Kinder mit Behinderung noch unzureichend vorhanden bzw. geöffnet sind, soll übergangsweise die bestehende Betreuung über den FuD, auch für Kinder unter 14 Jahren erhalten bleiben. Jugend- und Eingliederungshilfe sollen an der konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung solcher Angebote gemeinsam arbeiten.

2. Zielgruppe

Grundsätzlich in den Blick zu nehmen sind behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in ihren Familien leben, zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach §99 SGB IX gehören und die einen Bedarf nach § 113 SGB IX i.V.m. § 76 SGB IX haben und die häufig die persönlichen Voraussetzungen nach § 61 I SGB XII erfüllen.

3. Kriterien zur Bedarfsbemessung von FuD-Leistungen, Bewertung, Budgetierung und Verfahren

Als Kriterien zur Bedarfsbemessung sind objektivierbare und messbare Eigenschaften heranzuziehen. Diese sind im Einzelnen:

- Alleinerziehung: Nur, wenn keine weitere Betreuungsperson (z.B. Ehepartner/in, Lebensgefährte/-gefährtin) im Haushalt
- Geschwister: Weitere Kinder und Jugendliche (evtl. mit Behinderung) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Haushalt
- Informelle Unterstützung durch Angehörige/Freunde, z.B. Betreuung durch Großeltern, andere Familienangehörige die in erreichbarer Nähe zur Familie leben, Nachbarn, usw.
- Medizinisch-pflegerischer Bedarf des behinderten Menschen (keine Behandlungspflege!): Hierbei wird nicht die altersspezifische Pflege berücksichtigt (z.B. Inkontinenz bei Säuglingen). Beispiele für medizinisch-pflegerischen Bedarf: Epilepsie, schwere Körperbehinderungen,

Verhaltensauffälligkeiten. In diesem Bereich spielt eine Rolle, ob Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 3 oder ein besonderer Aufsichtsbedarf, z.B. aufgrund stark auffälligen Verhaltens vorliegt.

- Tagesstruktur des behinderten Menschen: Ermittlung der Zeiten, die das Kind in einer Einrichtung (z.B. Kindertageseinrichtung, Schule) betreut wird. Wird der bestehende Rechtsanspruch auf die Kinderbetreuung nicht eingefordert, wird dies in der Bedarfsbemessung nicht berücksichtigt.
- Arbeitszeitmodell der Betreuenden (i.d.R. Eltern): Abfrage, ob und in welchem Umfang Berufstätigkeit besteht (Stundenumfang, Schichtarbeit)
- Beeinträchtigung der Eltern aufgrund von Behinderung (fachärztliche Diagnostik erforderlich)
- **Gewährung von Leistungen Offener Hilfen**

Für die Bewertung werden die verschiedenen Ausprägungen der oben aufgeführten Kriterien mit einem Punktwert belegt. Im Gespräch mit den Betroffenen sind die zutreffenden Ausprägungen zu ermitteln. Die sich daraus ergebende Summe aller Punkte lässt sich einem von vier Stufen zuordnen, die mit Budgetbeträgen versehen sind (Stufen I – IV).

Es werden unterschiedliche Skalen für Alleinerziehende und Nicht-Alleinerziehende herangezogen.

Punkte unter Stufe I werden nicht budgetiert; bei diesen Konstellationen ist eine Bedarfsdeckung im Rahmen der Selbsthilfe zu erwarten.

	alleinerziehend		nicht alleinerziehend	
	Punkte	Betrag/Monat	Punkte	Betrag/Monat
Stufe I	2-4		4-7	
Stufe II	5-7		8-10	
Stufe III	8-9		11-13	
Stufe IV	10-11		14-16	

Abb. 1: Stufen der Budgetierung

Die einzelnen Beträge der Stufen sind der Anlage zu entnehmen und werden anhand der Vergütungssituation der Leistungsanbieter und Dienstleister im Feld regelmäßig fortgeschrieben.

Die gleichzeitige Gewährung von Leistungen der Offenen Hilfen führt zu einer Reduzierung der anrechenbaren Punkte von -1 Punkt pro in Anspruch genommenes Angebot der Offenen Hilfen. Angebote in diesem Zusammenhang sind stundenweise Angebote, Tagesangebote sowie mehrtägige Urlaubsreisen. Durch die Inanspruchnahme aller drei Angebote ergibt sich eine Reduzierung von -3 Punkten.

Zusätzlich zu dem erreichten Budget aus Abb. 1 werden für weitere Kinder, jugendliche und erwachsene Abkömmlinge mit Behinderung im Haushalt im Sinne der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sowie nach dem §35 a SGB VIII Zusatzbudgets zur Verfügung gestellt. Diese werden durch die Bewertung der Merkmale „Tagesstruktur des behinderten Menschen“ und „Medizinisch-pflegerischer Bedarf des behinderten Menschen“ errechnet. Für jeden weiteren Abkömmling mit

Behinderung wird ein Grundbetrag hinzugerechnet, der sich bei Vorliegen der genannten Merkmale erhöhen kann.

Bei mehreren behinderten Abkömmlingen wird die Berechnung zugrunde gelegt, die für die Eltern am Günstigsten ist.

Das Erfüllen von Kriterien alleine stellt keinen Anspruch auf FuD-Leistungen dar. Der Erfassungsbogen dient als Instrument für den Leistungsträger zur transparenten Bemessung des Unterstützungsumfangs. Die grundsätzliche Bewilligung von FuD-Leistungen erfolgt vorbehaltlich der Gesamtplanung und der dortigen Bedarfsfeststellung durch das Fallmanagement der Eingliederungshilfe. In ausnahmsweise vorliegenden Härtefällen kann im Rahmen der Hilfeplanung von diesen Kriterien abgewichen werden. Dies ist gesondert zu begründen und mit der Sachgebietsleitung Eingliederungshilfe abzustimmen.

Die Bewilligung des FuD erfolgt mit Angabe des monatlichen Budgetbetrags und der im Gespräch vereinbarten Ziele per Bescheid.

Die Leistungen werden jeweils für den vollen Monat gewährt, in dem der FuD eingesetzt werden soll, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung beim Schwarzwald-Baar-Kreis.

Die Leistungen enden, wenn ein FuD durch die Gesamtplanung als nicht mehr notwendig erachtet wird, spätestens bei Auszug des behinderten Menschen bei den Eltern.

Bei vorübergehender Abwesenheit des behinderten Menschen aus der Familie (z.B. Krankenhausaufenthalt) erfolgt weder eine Kürzung noch eine Einstellung der Leistungen, solange die Maßnahme fortgesetzt wird. Nach einer Abwesenheit von zwei Monaten ist jedoch zu prüfen, ob diese Absicht noch realistisch ist.

Der Leistungsempfänger bzw. dessen Betreuer ist verpflichtet, den Schwarzwald-Baar-Kreis und die für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Stellen von Abwesenheitszeiten von mehr als zwei Monaten zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob die Leistungen einzustellen sind

4. Einsatz von Einkommen und Vermögen/Sonstige vorrangige Ansprüche

Für den Einkommens- und Vermögenseinsatz gelten die allgemeinen Regelungen des SGB IX einschließlich der entsprechenden SHR.

5. Zielerreichung und Leistungserbringung

Die finanziellen Mittel sind so einzusetzen, dass die Ziele der Eingliederungshilfe und insbesondere der Gesamtplanung durch die Fallsteuerung erreicht werden können. Dem Antragssteller steht es in diesem Zusammenhang frei, sich Sachleistungen in Höhe des Budgets über einen Träger mit allgemeiner Vergütungsvereinbarung bewilligen zu lassen oder im Rahmen eines Persönlichen Budgets selbständig Unterstützung einzukaufen.

Die Ausgestaltung der Sachleistungen (Assistenz/Fachkraft) erfolgt in Absprache zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer unter Berücksichtigung der erforderlichen Zielerreichung. Hierzu werden keine weiteren Vorgaben durch den Kostenträger gemacht.

6. Qualitätssicherung

Der Leistungsempfänger bzw. dessen Betreuer muss nachweisen, welche Leistungen er in Anspruch genommen hat.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2024 in Kraft.